



Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht

*17. Niedersächsisches
Bodenschutzforum*

Hannover, 3. Nov. 2106





Was erwartet Sie ?

- Kurzinfo Gewerbeaufsicht Niedersachsen
- Genehmigungspraxis BImSchG / AZB in Niedersachsen
 - Wer spricht wann mit wem?
 - der AZB im Genehmigungsverfahren
 - Bund-/Länder- Aktivitäten
- Rückführungspflicht



Was erwartet Sie ?

- Kurzinfo Gewerbeaufsicht Niedersachsen
- Genehmigungspraxis BImSchG / AZB in Niedersachsen
 - Wer spricht wann mit wem?
 - der AZB im Genehmigungsverfahren
 - Bund-/Länder- Aktivitäten
- Rückführungspflicht



Die Gewerbeaufsicht in Nds.



**10
Gewerbeaufsichts-
Ämter**



Die Gewerbeaufsicht in Nds.

- Arbeitsschutz
- Gefahrenschutz
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung



Arbeitsschutz
Gefahrenschutz
Umweltschutz
Verbraucherschutz



Niedersachsen



Die Gewerbeaufsicht in Nds.

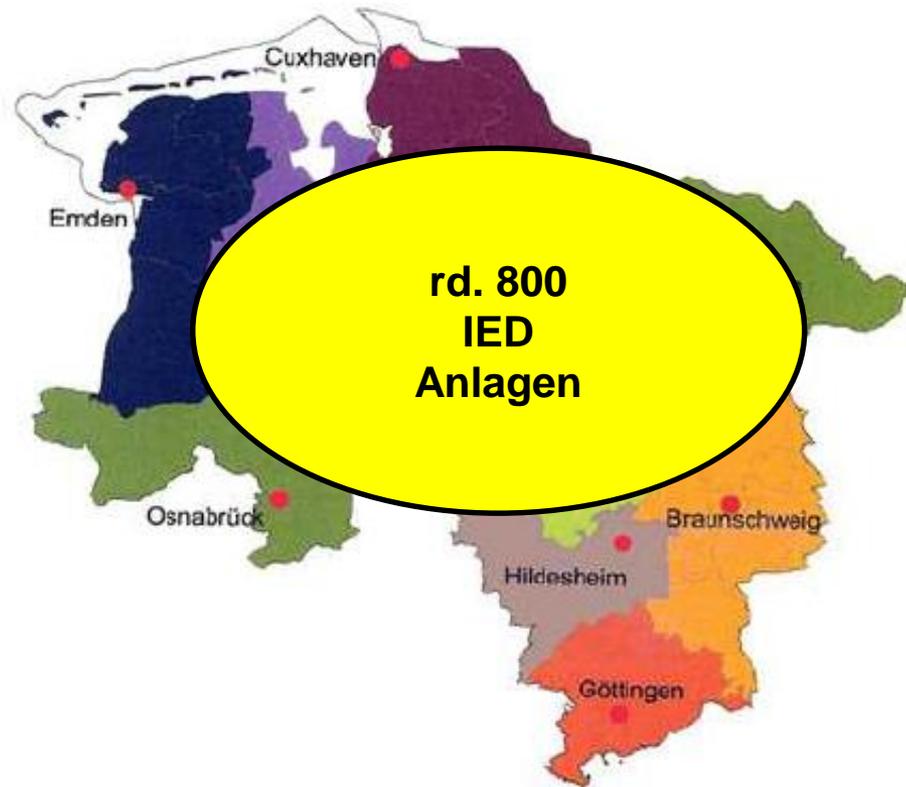
- Arbeitsschutz
- Arzneimittel und Medizinprodukte
- Geräte- und Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung)
- Immissionsschutz und Anlagengenehmigung
- Lenkzeitüberwachung
- Deponieüberwachung und Genehmigung
- VAwS





Was erwartet Sie ?

- Kurzinfo Gewerbeaufsicht Niedersachsen
- Genehmigungspraxis BImSchG / AZB in Niedersachsen
 - Wer spricht wann mit wem?
 - der AZB im Genehmigungsverfahren
 - Bund-/Länder- Aktivitäten
- Rückführungspflicht





IED-Anlagen?

Keine IED-Anlage

IED-Anlage

3.24 Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr pro Jahr;

3.10 Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkfläche von **3.10.1** 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,

Automobilfabrik mit z.B. Phosphatieranlage



IED-Anlagen?

Keine IED-Anlage

3.24 Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr; **G**

IED-Anlage

3.10 Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von

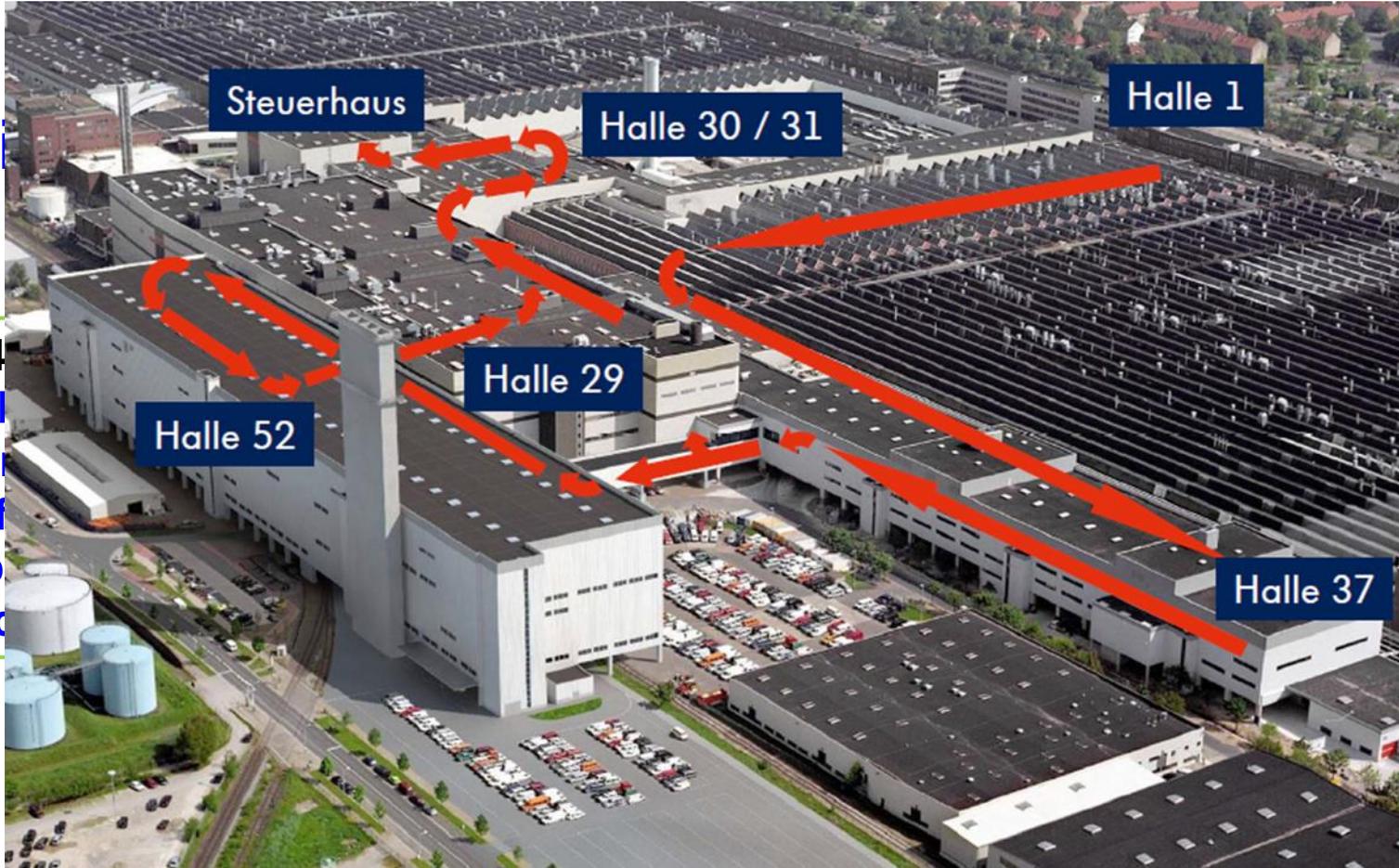
3.10.1 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, **G** **E**



IED-Anlagen?

Ke

3.24
die
oder
Kraf
Kap
Stü



em
hr
oder
n
es

© Volkswagen





IED-Anlagen?

IED-Anlage

7.24 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von

7.24.1 300 Tonnen

Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,

IED-Anlage

2.4 Anlagen zum Brennen von--

2.4.1 Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von

2.4.1.1 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,

**Zuckerfabrik
mit
Kalkschachtofen**



IED-Anlagen?

IED-Anlage

7.24 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von

7.24.1 300 Tonnen

Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,

IED-Anlage

2.4 Anlagen zum Brennen von--

2.4.1 Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von

2.4.1.1 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,



IED-Anlagen?

IED-Anlagen

7.24 Anlagen zur Herstellung von oder Raffination von Kohlenwasserstoffen, zur Verwendung von Kohlenwasserstoffen oder Rohstoffen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen oder zur Produktion von Kohlenwasserstoffen

7.24.1 300 Tonne fertigerzeugter Kohlenwasserstoffe oder 600 Tonne fertigerzeugter Kohlenwasserstoffe pro Tag, sofern die Anlage mehr als 90 Arbeitstage im Jahr in Betrieb ist,



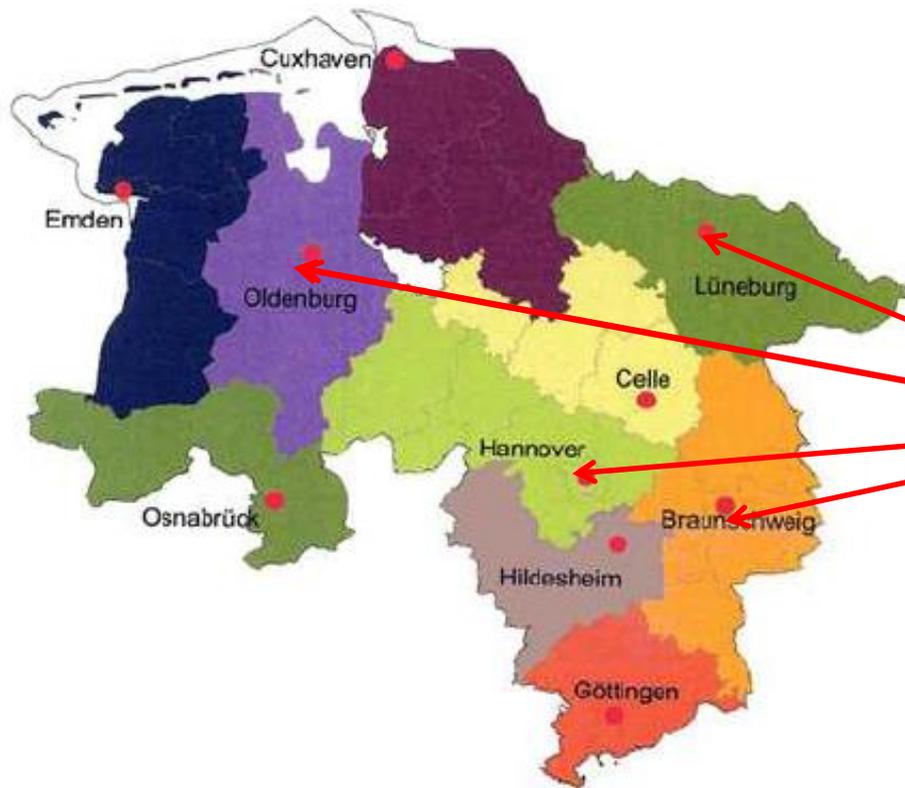
© Bing

nen von--
it oder
ehr
noxid je





Genehmigungspraxis in Nds.



**vier „Z“-Ämter
genehmigen u.a.
IED - Anlagen**



Warum ein Ausgangszustandsbericht ?

Artikel 22 (2) IE-RL:

Werden im Rahmen einer Tätigkeit **relevante gefährliche Stoffe** verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013



Wichtige Rechtsquellen - AZB



Rechtsquelle	Inhalt
BlmSchG § 5 Abs. 4	Rückführungspflicht
4. BlmSchV	IED-Anlagen , Kennzeichnung „E“
BlmSchG § 10 Abs. 1a	Erstellungspflicht, Ausnahme „tatsächl. Umstände“
BlmSchG, § 3 Abs.9 und 10	Relevante gefährliche Stoffe
9. BlmSchV , § 4a Abs. 4	Inhalt AZB
9. BlmSchV , § 4a Abs. 4 Satz 4	Anlagengrundstück + Verschmutzungsmöglichkeit
9. BlmSchV , § 4a Abs. 4 Satz 5	Anwendung b. Änderungsantrag, neue rgS
9. BlmSchV , § 7 Abs. 1 Satz 5	Zulassung Nachreichung
9. BlmSchV , § 25 Abs. 2	AZB für Gesamtanlage bei Änderung n. 7.1.14
9. BlmSchV, § 21 Abs.1(3) + Abs.2a	Inhalt des Genehmigungsbescheids





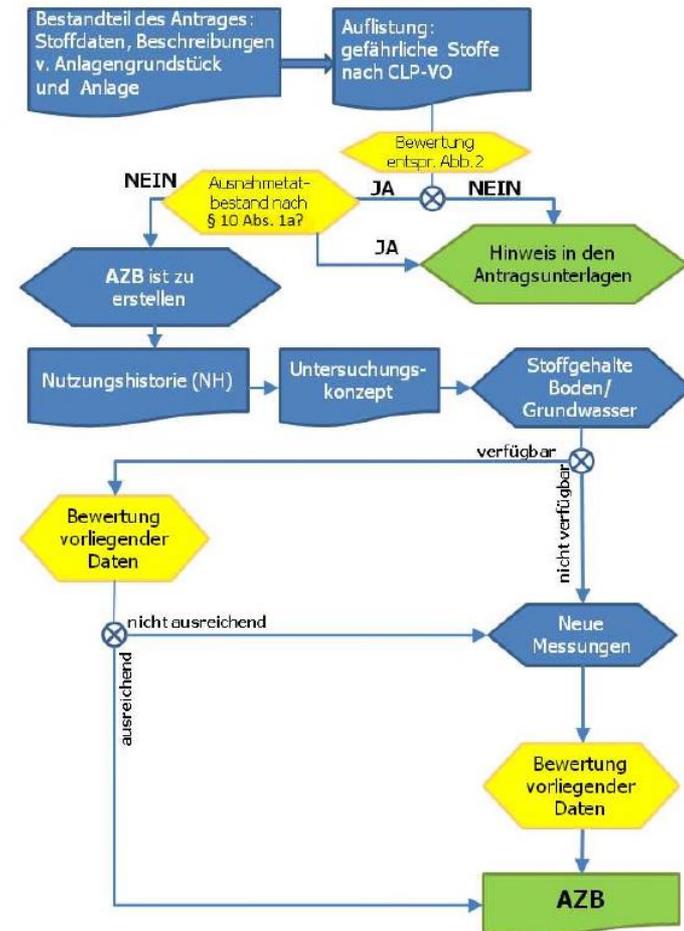
LABO-Arbeitshilfe

Ad-hoc AG Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz
(LABO)
in Zusammenarbeit mit der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Wasser
(LAWA)**

**Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht
für Boden und Grundwasser**

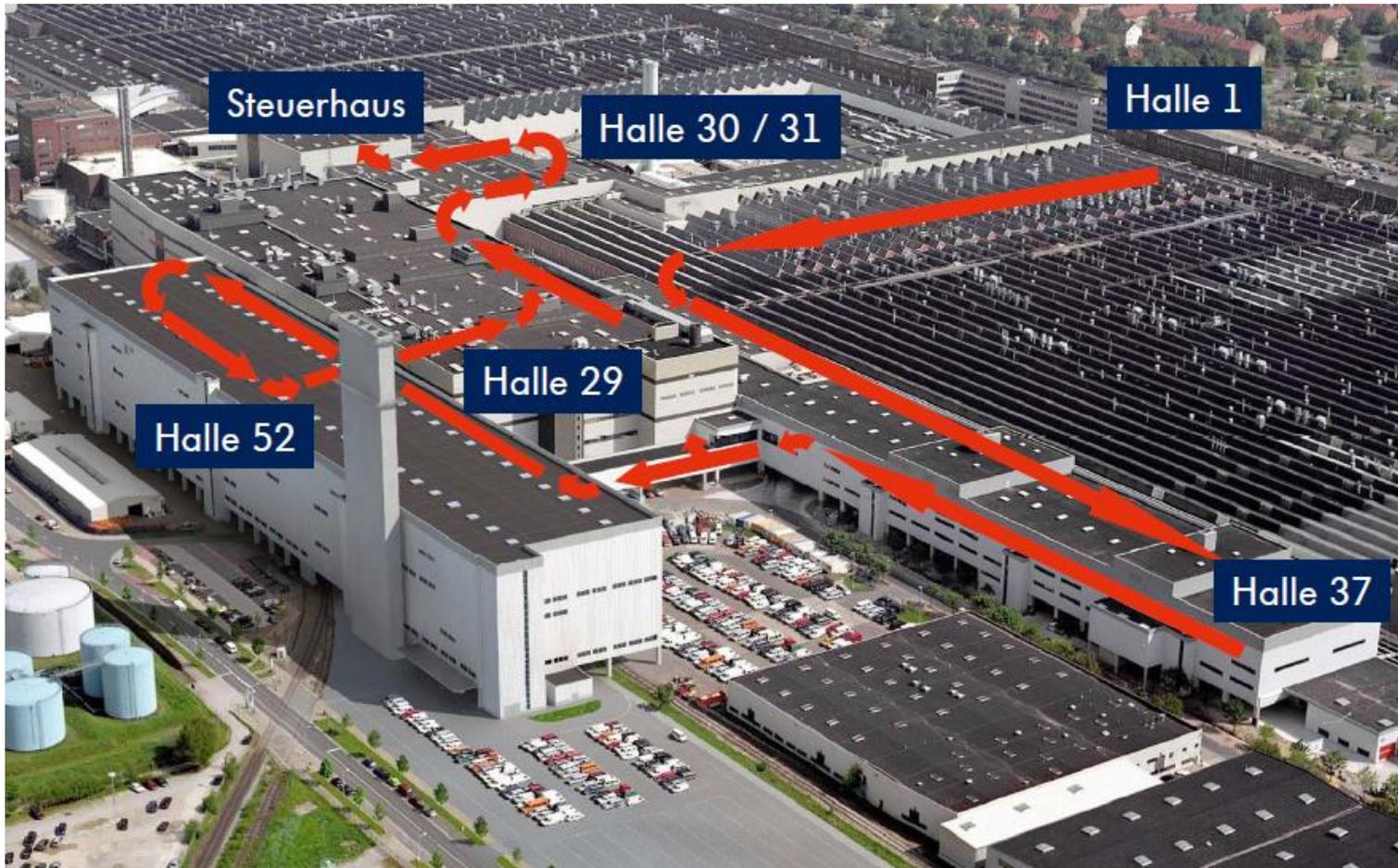
(Fassung vom 07.08.13,
mit redaktionellen Korrekturen
Stand 15.04.2015)



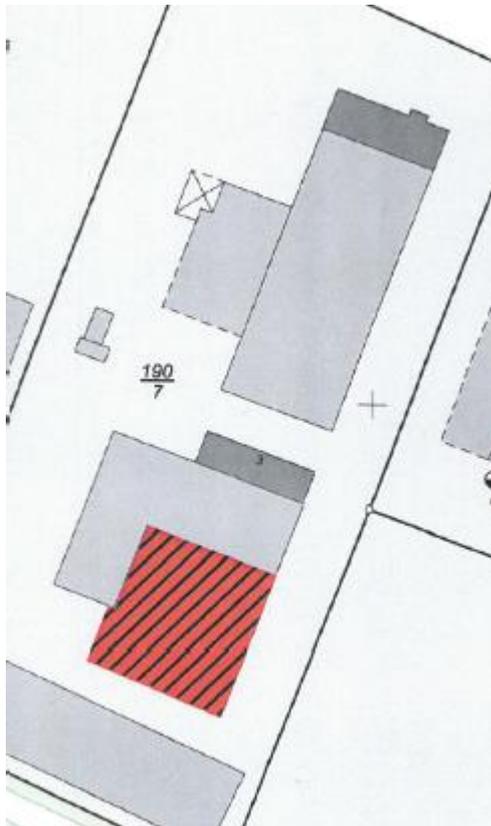


Genehmigung - AZB

- **Funktion der Genehmigung:**
 - Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, insbes. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, §§ 5, 6 BImSchG,
 - Überwachung ermöglichen.
- **Funktion des AZB:**
 - Rückführungspflicht aus § 5 Abs.4 Satz 1 BImSchG sichern durch Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Zustand nach Betriebseinstellung, also „Beweissicherung“,
 - keine Funktion hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsinhalte.
 - Begrenzte Funktion hinsichtlich der Überwachung?



© Volkswagen



© Remondis



Wer spricht wann mit wem und worüber?

**Gutachter+
Fachbüro
für AZB**

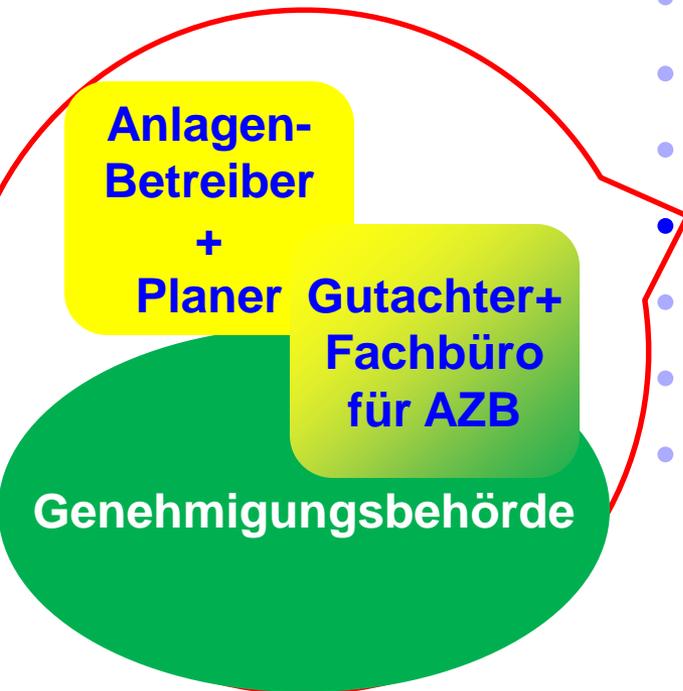
**Anlagen-
Betreiber
+
Planer**

- Schritt 1 Investitions-Entscheidung
- Schritt 2 Anlagenkonzept (AZB-Konzept)
- Schritt 3 Anlagenplanung, AZB Erstellung
- Schritt 4 Genehmigungsantrag +AZB
- Schritt 5 Genehmigung incl. AZB
- Schritt 6 Anlagenbau
- Schritt 7 Inbetriebnahme (AZB)

Genehmigungsbehörde



Wer spricht wann mit wem und worüber?



- Schritt 1 Investitions-Entscheidung
- Schritt 2 Anlagenkonzept (AZB-Konzept)
- Schritt 3 Anlagenplanung, AZB Erstellung
- Schritt 4 Genehmigungsantrag +AZB
- Schritt 5 Genehmigung incl. AZB
- Schritt 6 Anlagenbau
- Schritt 7 Inbetriebnahme (AZB)



Ausnahme – Nachreichen des AZB

§ 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV

- Die Behörde kann zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird.
- „Detaillierungsvorbehalt“

Sonderfall – vorzeitiger Beginn BlmSchG § 8a „Errichtung“

- sh. Arbeitshilfe der LABO zum AZB, Ziffer 2.5.1.2

„Mit Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen vollständig ermittelt werden können. Vorzeitige Baumaßnahmen etc. dürfen nicht zugelassen werden, wenn sie die Erstellung eines die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden AZB vereiteln könnten.“

Wer spricht wann mit wem und worüber?



Anlagen-
Betreiber

+

Planer

Gutachter/
Fachbüro
für AZB

Genehmigungsbehörde

- Schritt 1 Investitions-Entscheidung
- Schritt 2 Anlagenkonzept (AZB-Konzept)
- Schritt 3 Anlagenplanung, AZB Erstellung
- Schritt 4 Genehmigungsantrag +AZB
- Schritt 5 Genehmigung incl. AZB
- Schritt 6 Anlagenbau
- Schritt 7 Inbetriebnahme (AZB)



Wer spricht wann mit wem und worüber?



- Schritt 1 Investitions-Entscheidung
- Schritt 2 Anlagenkonzept (AZB-Konzept)
- Schritt 3 Anlagenplanung, AZB Erstellung
- Schritt 4 Genehmigungsantrag +AZB
- Schritt 5 Genehmigung incl. AZB
- Schritt 6 Anlagenbau
- **Schritt 7 Inbetriebnahme (AZB)**



Anforderungen

- an den AZB
- an den Genehmigungsbescheid



Die Ausnahme

BlmSchG, § 10 Abs. 1a

... Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann...

- allein die Einhaltung rechtlicher Anforderungen reicht als Verzichtsgrund nicht aus
- zu betrachten sind nur tatsächlich vorhandene Einrichtungen (keine geplanten)
- Betreiber hat die Möglichkeit, die Behörde durch ein Gutachten zu überzeugen
- Räumliche Differenzierung auf dem Anlagengrundstück möglich,
(z.B. wenn Handhabung gefährlicher Stoffe z.T. außerhalb von Sicherheitseinrichtungen erfolgt)
- Falls die Ausnahme von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, zum Tragen kommt, bezieht sie sich nur auf diejenigen Flächen, die sich unter den vorhandenen baulichen Schutzmaßnahmen auf dem Boden befinden und für die nachweislich eine Gefährdung ausgeschlossen ist.





Ausnahme

BImSchG, § 10 Abs. 1a

Der Anlagenbetreiber hat daher im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulassungsbehörde, z.B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind.

Niedersachsen ist restriktiv,
über Verlegung von Probenahmestellen
o.ä. kann man reden,
über den Verzicht auf den AZB zunächst nicht.





Inhalt AZB

9. BImSchV , § 4a Abs. 4

.... Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

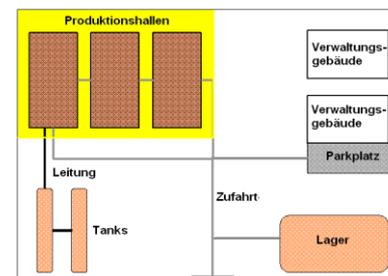
1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB ... wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen;



Inhalt AZB

9. BImSchV , § 4a Abs. 4

Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den **Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen**, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht..





Anforderungen

- an den AZB
- an den Genehmigungsbescheid
9. BImSchV, § 21.



Genehmigungsbescheid

9. BImSchV , § 21 Abs. 1

...der Genehmigungsbescheid muss enthalten ...

... die genaue Bezeichnung des Gegenstands der Genehmigung einschließlich des Standorts der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand...

*Der AZB ist **notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids**, obwohl er für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht erforderlich ist. Er muss die in § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV festgelegten Anforderungen erfüllen.*



Genehmigungsbescheid

9. BImSchV , § 21 Abs. 2a

- Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ...
- Anforderungen an
 - die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser
 - die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
 - Zeitraum mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den *Boden...es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.*



Praktische Erfahrungen

- Auswahl / Bestimmung der “rgS” teilweise schwierig
 - Sicherheitsdatenblätter, GESTIS-Datenbank
 - Zuordnung zu Anlagen
- Diskussionen über “Verschmutzung ausgeschlossen”
- Definition d. Anlagengrundstücks mitunter schwierig
- Diskussion über “Nachreichen” bis Betriebsbeginn
- AZB bei vorhandenen Untergrundverunreinigungen
- Festschreibung der Überwachung nicht trivial
- Erlass des Nds. MU für GAV zum AZB
- Aktuell: Erarbeitung einer Rahmenverfahrensweisung für die Nds. GAV



Was erwartet Sie ?

- Kurzinfo Gewerbeaufsicht Niedersachsen
- Genehmigungspraxis BImSchG / AZB in Niedersachsen
 - Wer spricht wann mit wem?
 - der AZB im Genehmigungsverfahren
 - Bund-/Länder- Aktivitäten
- Rückführungspflicht



Bund-/Länder-Ebene + EU

LABO Redaktionsgruppe + IMPEL

- Abgleich der LABO-Arbeitshilfe EU-Guidance ist erfolgt
- LABO Workshop 29./30. Sept. , Erfahrungen m. AZB
- Arbeitshilfe wird überarbeitet (Auftrag UMK) in 2017
- IMPEL-Projekt “Baseline Report” – EU Guidance
 - ähnliche Fragestellungen in den MS
 - Definition Anlagengrundstück mitunter schwierig
 - Fast alle MS haben Abfälle für AZB berücksichtigt (BRD nicht!)
- LABO-AH zur Rückführungsverpflichtung in Arbeit





Was erwartet Sie ?

- Kurzinfo Gewerbeaufsicht Niedersachsen
- Genehmigungspraxis BImSchG / AZB in Niedersachsen
 - Wer spricht wann mit wem?
 - der AZB im Genehmigungsverfahren
 - Bund-/Länder- Aktivitäten
- Rückführungspflicht



Warum Rückführung ?

Artikel 22 (3) IE-RL:

Bei **endgültiger Einstellung** der **Tätigkeiten** **bewertet der Betreiber** den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch **relevante gefährliche Stoffe**, die **durch die Anlage** verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage **erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen** mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so **ergreift der Betreiber** die erforderlichen **Maßnahmen** zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände **in jenen Zustand zurückzuführen**. Zu diesem Zweck **kann** die **technische Durchführbarkeit** solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.



Rückführungspflicht

Rechtsgrundlage § 5 Abs. 4 BImSchG

Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. ...“



Rückführungspflicht

Maßgebliche Fragestellungen:

- ? Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser“
 - Maßstab für quantitativen Vergleich mit Ausgangszustand?
- ? Kriterien der Verhältnismäßigkeit (ob, wann, wo, wie?)
- ? Durchsetzbarkeit
- ? Finanzielle Absicherung zur späteren Umsetzung?
- ? Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, besonders
 - Wiederherstellungspflicht n. § 5 Abs. 3 BImSchG,
 - bodenschutzrechtlichen Regelungen



Rückführungspflicht

Entwurf Arbeitshilfe

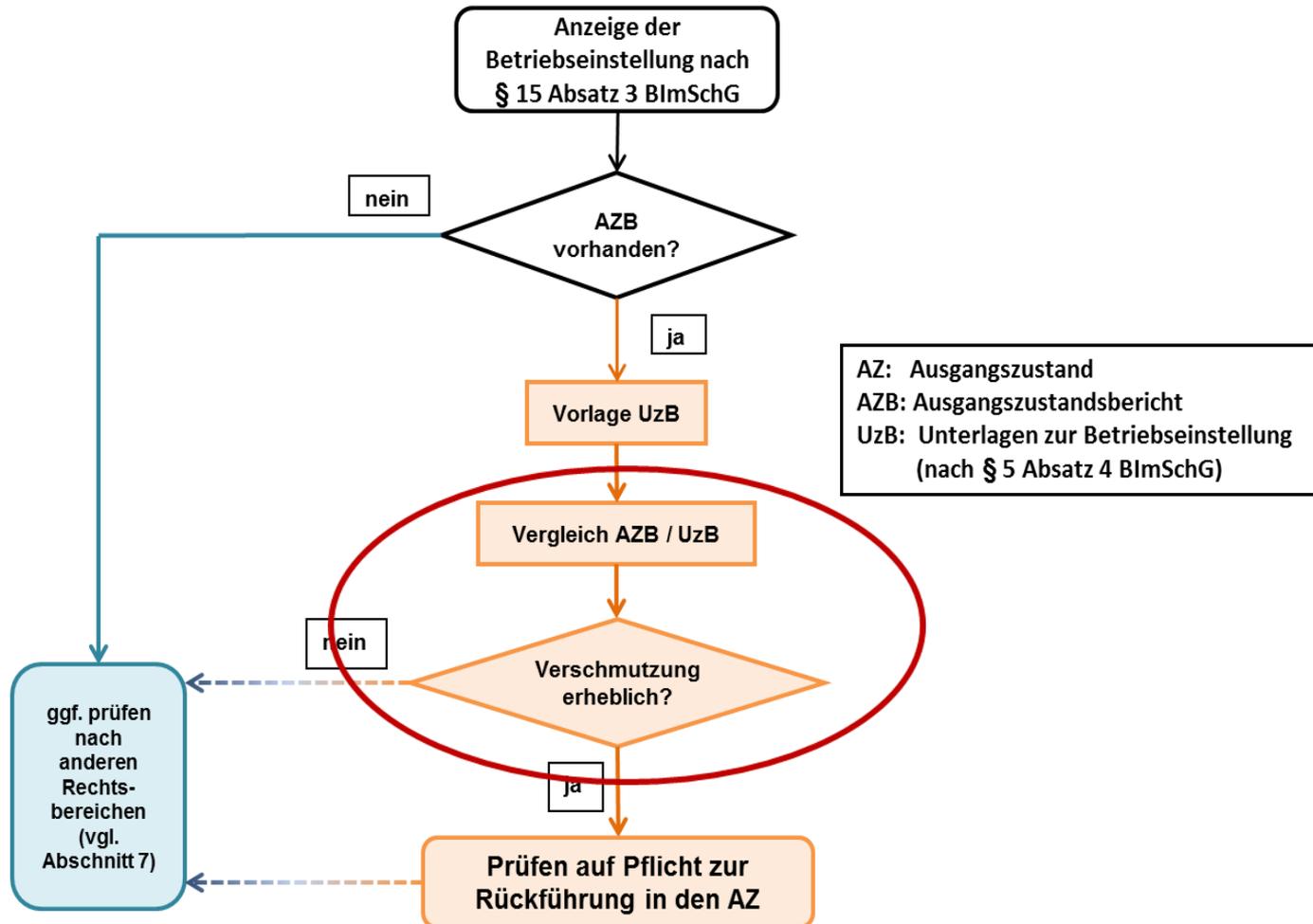
- erarbeitet von **Redaktionsgruppe** aus Vertretern von LABO, LAWA, LAI, BMU, UBA, Länderbehörden (Vollzug, Fachbehörden, Ministerien)
- Interdisziplinäre Aspekte berücksichtigt
- Anknüpfung an LABO-Arbeitshilfe zum AZB
- Adressaten:
Behörden, Anlagenbetreiber, Sachverständige



Rückführungspflicht

Entwurf Arbeitshilfe

- Ziel:
Hilfestellung für
 - Erstellung der Unterlagen bei Betriebseinstellung
 - Prüfung gebotener Rückführungsmaßnahmen („Ob“ und „Wie“)
- Rechtscharakter:
Keine Rechtsnorm und ersetzt nicht Beurteilung im Einzelfall





Rückführungspflicht

was ist
eine erhebliche
Verschmutzung
???



Rückführungspflicht

was ist eine erhebliche Verschmutzung?

Absolutansatz	Relativansatz
rgS überschreitet festgelegte Konzentration oder ist gegenüber AZB um definierten Betrag erhöht	rgS überschreitet bestimmtes Verhältnis gegenüber AZB
Problem:	Vorteile:
kaum fachlich belastbare Werte für Vielzahl denkbarer rgS	<ul style="list-style-type: none">• einfach handhabbar• abgrenzbar zu Gefahrenabwehr/Besorgnis



Rückführungspflicht

erhebliche Verschmutzung - Faktor

Erheblichkeitsfaktor = XX

- groß genug
 - ✓ um Unsicherheiten bei Probenahme/ Analytik abzudecken und
 - ✓ Wertungswidersprüche zu nach BImSchR und BodenschutzR tolerierbaren Eintragsfrachten zu vermeiden, und
- klein genug, um
 - ✓ nicht bei vielfacher Überschreitung der Eintragsfrachten nur „unerhebliche“ Verschmutzung anzuzeigen



Rückführungspflicht

erhebliche Verschmutzung - Faktor

Erheblichkeitsfaktor = XX

- groß genug
 - ✓ um Unsicherheiten bei Probenahme/ Analytik

Gewählt: Faktor = 1,5

- ✓ nicht bei vielfacher Überschreitung der Eintragsfrachten nur „unerhebliche“ Verschmutzung anzuzeigen

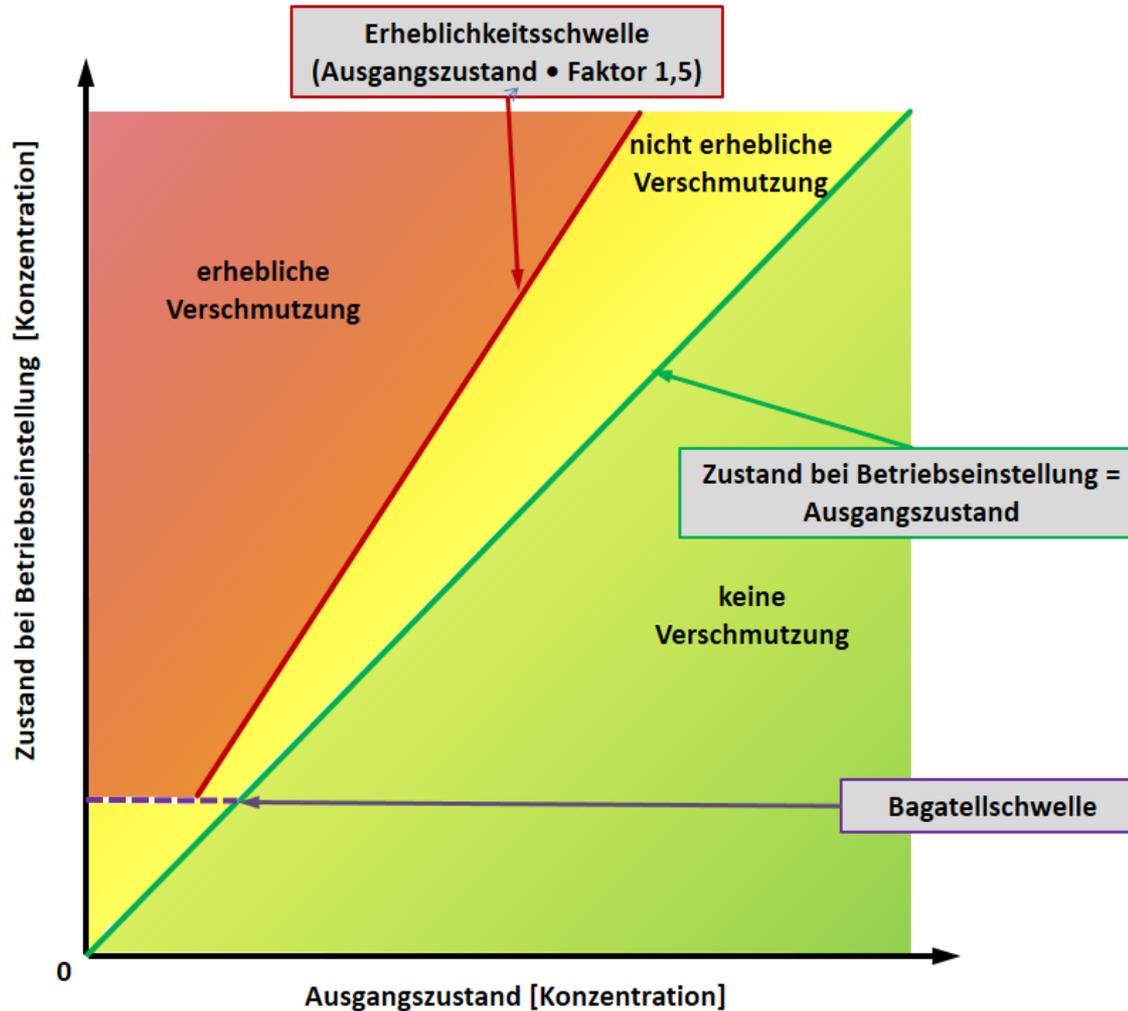


Rückführungspflicht

erhebliche Verschmutzung - Bagatellschwelle

- Bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen im Ausgangszustand sind bei relativem Maßstab nur geringe Eintragsfrachten „unerheblich“.
 - Unsicherheiten bei Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik müssen berücksichtigt werden.
- ➔ Bagatellschwelle erforderlich:
- Vorsorgewerte (BodenschutzR) bzw. Geringfügigkeitsschwellen (WasserR)
 - Hintergrundwerte für Boden und Grundwasser
 - 1,5-fache Bestimmungsgrenze für Grundwasserverschmutzungen
 - 3-fache Bestimmungsgrenze für Bodenverschmutzungen

Rückführungspflicht



Weitere Hinweise zur Erheblichkeits-schwelle:
Veröffentlichung von
*Lenhart/Leisner/
Bulitta* in:
Altlastenspektrum 03/2016



Rückführungspflicht

Unterlagen zur Betriebseinstellung UzB

Anzeige n. § 15 Abs. 3 BImSchG:

müssen notwendige Informationen enthalten, um Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 BImSchG beurteilen zu können (Darlegungspflicht des Betreibers):

- Verschmutzungen vorhanden (im Vergleich z. AZ)?
- In welchem Ausmaß („erhebliche“ Verschmutzung)?
- Rückführungsmaßnahmen erforderlich?
- Welche?
- Bis wann?



Rückführungspflicht

im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- Rückführungspflicht in § 5 Abs. 4 BImSchG besteht **unabhängig neben**
 - § 5 Abs. 3 BImSchG: Betreiberpflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks
 - § 4 Abs. 3 BBodSchG: Sanierungspflicht für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Bodenschutzrechtliche Pflichten bleiben auch während des Betriebs der Anlage bestehen.
 - § 4 Abs. 5 BBodSchG: **Pflicht zur Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten**
 - §§ 48, 100 WHG: **Vermeidung oder Beseitigung nachteiliger Veränderungen** des Grundwassers



Rückführungspflicht

im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- **Besonderheiten:**
 - nur IED-Anlagen, nur rgS
 - erst nach Betriebseinstellung
(anders § 5 Abs. 3 BImSchG)
 - Verschmutzungen unabhängig v. Gefahrenschwelle
 - Beschränkung auf Anlagengrundstück



Abstimmung des Entwurfs Stand 11/16

LABO hat beteiligt:

- Fachgremien von LABO, LAI und LAWA
Grundsätzliche Billigung des Entwurfs durch LABO
- Externe Fachöffentlichkeit/Verbände
Stellungnahmen liegen vor von
 - ITVA
 - BDEW
 - BDI
 - VCI



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und Ihre
Geduld*

